

# RATGEBER BREMSEN – NEUE ANFORDERUNGEN AN FAHRZEUGE



## Neue Fahrzeugklassen bei Traktoren und Anhängern

Im Rahmen der Verordnung (EU) 167/2013 (sog. «Mother Regulation») gibt es für Traktoren geänderte und für Anhänger teilweise neue Vorschriften für das Genehmigungsverfahren und die Typenprüfungen. Diese wurden per 1. Mai 2019 in die Schweizer «Verordnung über die tech-

nischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge» kurz «VTS 741.41» übernommen. Damit die Technischen Anforderungen spezifisch auf die entsprechenden Fahrzeugkategorien und deren Anwendungen passen, wurden alle Zugmaschinen und Anhänger in sogenannte «Fahrzeugklas-

sen» eingeteilt und in der VTS unter Artikel 12<sup>84</sup> und Art. 21<sup>115</sup> festgehalten. Die folgenden Grafiken und Tabellen sollen Ihnen helfen, einen Überblick über die neue Zuteilung aller land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge zu erhalten.

### Zugmaschinen und Motorwagen (gemäss VTS 741.41 Art. 12<sup>84</sup> Abs. 3-4)

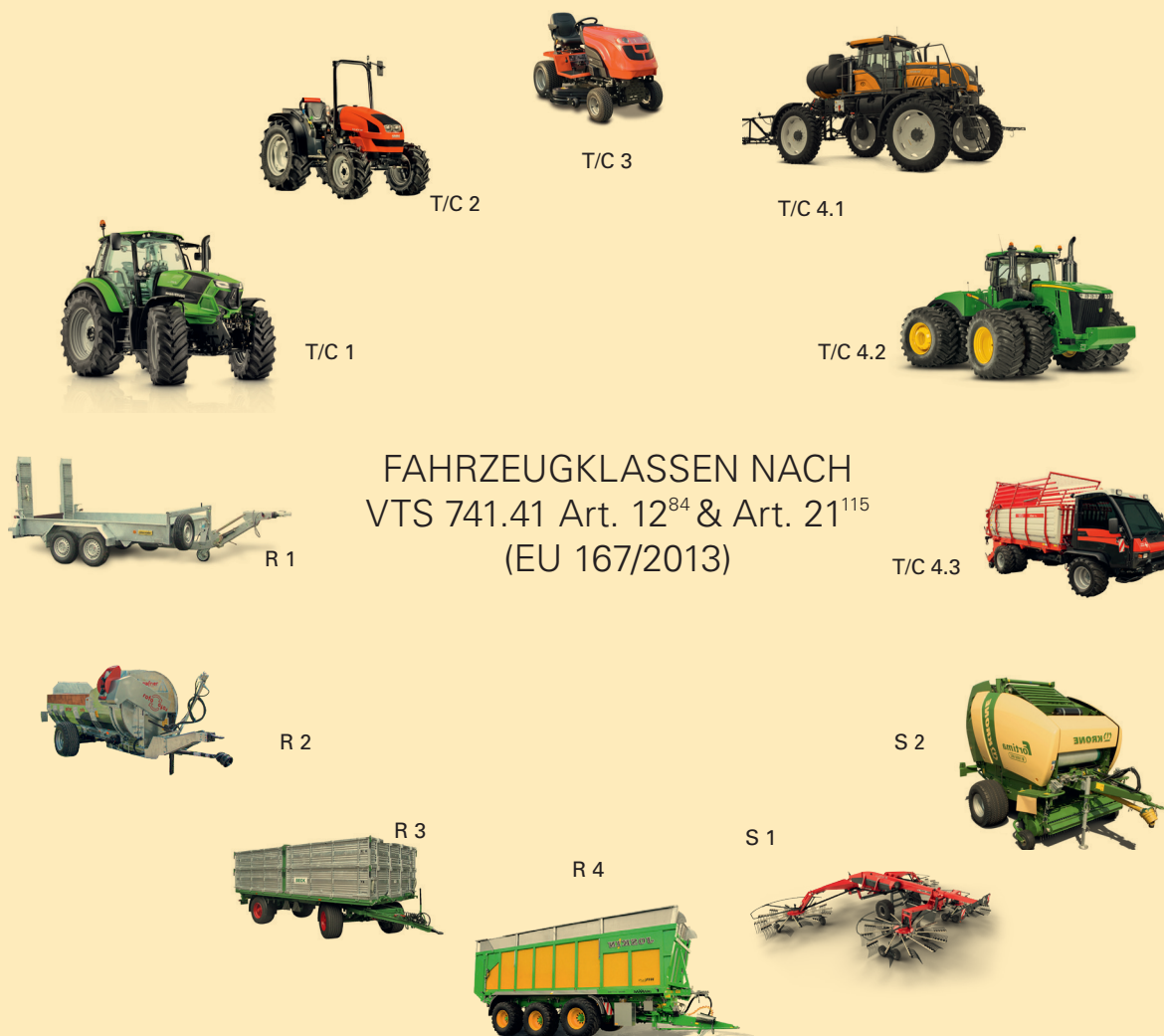
Traktoren mit Rädern	Klasse	Beschreibung	Spurweite	Leergewicht	Bodenfreiheit	Geschwindigkeitsindex
	T1	Traktor	>1150 mm	> 600 kg	< 1000 mm	Jede Klasse von <b>Traktoren</b> wird – je nach ihrer Höchstgeschwindigkeit für die sie ausgelegt ist – am Ende mit dem Buchstaben «a» oder «b» gekennzeichnet:
	T2*	Schmalspurtraktor	<1150 mm	> 600 kg	< 600 mm	
	T3	Kleintraktor	-	< 600 kg	-	
	T4	Sonderfahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung				
	T4.1*	Stelzradtraktoren	-	-	> 1000 mm	
	T4.2	Überbreite Traktoren				
T4.3	Traktoren mit geringer Bodenfreiheit und Vierradantrieb					
Zugmaschinen Raupen oder Gleisketten						
	C1	Motorwagen der <b>Klasse C</b> sind Traktoren mit <b>Raupen</b> nach der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, die für den Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft konzipiert sind. Sie werden in dieselben Unterklassen eingeteilt wie Traktoren der Klasse T.				«a» für Zugmaschinen V <sub>max</sub> ≤ 40 km/h (≤ 30 km/h)  «b» für Zugmaschinen V <sub>max</sub> > 40 km/h
	C2*					
	C3					
	C4					
	C4.1*					
	C4.2					
C4.3						

\*Beträgt der Quotient des Abstands zwischen dem Schwerpunkt und Boden sowie Spurweite mehr als 0,9, gilt eine max. Geschwindigkeit von 30 km/h

### Anhänger und gezogene Arbeitsanhänger (gemäss VTS 741.41 Art. 21<sup>115</sup> Abs. 2-4)

Transportanhänger	Klasse	Beschreibung	Garantiegewicht	Geschwindigkeitsindex
	R1	Transportanhänger mit einem Garantiegewicht von	< 1,50 t	Jede Klasse von <b>Anhängern</b> wird – je nach ihrer Höchstgeschwindigkeit für die sie ausgelegt ist – am Ende mit dem Buchstaben «a» oder «b» gekennzeichnet:
	R2	Transportanhänger mit einem Garantiegewicht von	1,50 t bis 3,50 t	
	R3	Transportanhänger mit einem Garantiegewicht von	3,50 t bis 21,0 t	
	R4	Transportanhänger mit einem Garantiegewicht über	> 21,00 t	
Arbeitsanhänger und gezogene Geräte				
	S1	Arbeitsanhänger mit einem Garantiegewicht von	< 3,50 t	«a» für Anhänger V <sub>max</sub> ≤ 40 km/h (≤ 30 km/h)  «b» für Zugmaschinen V <sub>max</sub> > 40 km/h
	S2	Transportanhänger mit einem Garantiegewicht über	> 3,50 t	

## VERORDNUNG EU 2015/68 & EU 167/2013



### FAHRZEUGKLASSEN NACH VTS 741.41 Art. 12<sup>84</sup> & Art. 21<sup>115</sup> (EU 167/2013)

### Was gilt als Arbeitsanhänger?

Definition gemäss VTS741.41-Art. 22

**1.** «Arbeitsanhänger» sind Anhänger, mit denen keine Sachtransporte ausgeführt werden, sondern die als Arbeitsgerät dienen und höchstens einen geringen Tragraum für Werkzeuge und Betriebsstoffe aufweisen.

**2.** Ihnen gleichgestellt sind Anhänger:

- die eine Ladekapazität aufweisen, um während des Arbeitsprozesses erzeugtes oder benötigtes Gut vorübergehend aufzunehmen oder abzugeben, und deren Verhältnis zwischen Garantiegewicht und Leergewicht weniger als 3,0 t beträgt

- zum Transport von Bestandteilen, Werkzeugen und Betriebsstoffen des Arbeitsmotorwagens, an dem sie mitgeführt werden
- mit Arbeitsgeräten, die über kurze Distanzen ein Ladegut befördern, das sie beim Unterhalt der Strasse auf der Fahrt aufnehmen oder abgeben
- die so gebaut sind, dass sie nur ein bestimmtes Arbeitsgerät aufnehmen können und keine anderweitige Lademöglichkeit aufweisen
- der Feuerwehr und des Zivilschutzes

**3.** Arbeitsanhänger können als Transportanhänger immatrikuliert werden, wenn sie allen anwendbaren Vorschriften entsprechen und die Arbeitsgeräte den Verkehr nicht behindern.

*In unserem nächsten «Magazin» (Ausgabe Nr. 48) zeigen wir Ihnen auf, wie sich die wichtigsten technischen Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2015/68, im Zusammenhang mit den hier abgebildeten Fahrzeugklassen, auf die Vorschriften für Bremsanlagen auswirken.*